



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 601.675/0-VIA/5/98

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Feiel

2724

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. <i>1R</i>	-GE/19... <i>98</i>
Datum:	8. MRZ. 1998
Verteilt	<i>10.3.98</i>

D. Klausgraber

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Übernahme von Geschäftsanteilen
der Graz-Köflacher Eisenbahn-GmbH; Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum Entwurf des oz. Bundesgesetzes.

6. März 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 601.675/0-V/A/5/98

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystr. 2
1031 Wien

Feiel 2724

210845/1-II/C/11-1998
20. Februar 1998

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Übernahme von Geschäftsanteilen der Graz-Köflacher Eisenbahn-GmbH; Begutachtung

I. Zum Gesetzesentwurf

Zu dem mit oz. Note übermittelten Entwurf teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit, daß dagegen aus verfassungsrechtlicher Sicht kein Einwand besteht.

Da das Bundesgesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften, BGBl. Nr. 304/1996, keinen Kurztitel „Spaltungsgesetz“ hat, hätte der Verweis in § 1 richtig zu lauten: „... nach dem Bundesgesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften, BGBl. Nr. 304/1996, ...“. Überdies sollte es anstelle der Wortfolge „per 1. Jänner 1998“ besser lauten: „mit 1. Jänner 1998“.

II. Zu den Erläuterungen:

Dem Gesetzesentwurf wäre entsprechend der Richtlinie 85 der Legistischen Richtlinien 1979 Erläuterungen sowie ein Vorblatt bezufügen. In den Erläuterungen wäre auch die Kompetenzgrundlage, auf die sich der Gesetzesentwurf stützt, anzuführen.

6. März 1998

Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung